



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Besteht im Falle der Erbausschlagung ein Pflichtteilsanspruch? Es kommt darauf an.

Abkömmlingen des Erblassers, die durch ein Testament enterbt worden sind, steht gem. § 2303 Abs. 1 Satz 1 BGB ein Pflichtteilsanspruch zu. Dieser ist auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet und besteht gegenüber dem bzw. den Erben als Rechtsnachfolgern des Erblassers.

Es kann jedoch vorkommen, dass ein nicht enterbtes Kind die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs seiner Erbenstellung vorzieht. Dies ist häufig der Fall, wenn der Erblasser in seinem Testament zugunsten weiterer Personen umfangreiche Vermächtnisse angeordnet oder das Kind lediglich als Nacherben eingesetzt hat. In letzterem Fall wird das Kind erst Erbe, nachdem vor ihm zunächst ein Anderer (der Vorerbe) Erbe geworden ist.

Zum Schutz davor, dass ein Kind zwar Erbe wird, ihm aufgrund testamentarisch angeordneter Beschränkungen oder Beschwerden der Nachlass jedoch erst erheblich später zufällt oder nur ein Teil hiervon verbleibt, gewährt § 2306 BGB ein Wahlrecht: Gemäß § 2306 Abs. 1 BGB kann ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter, der durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert ist, seinen Pflichtteil verlangen kann, wenn er den Erbteil ausschlägt. Einer Beschränkung steht es nach § 2306 Abs. 2 BGB gleich, wenn der Pflichtteilsberechtigte durch den Erblasser lediglich als Nacherbe eingesetzt worden ist, d.h. die Erbschaft zunächst auf einen Vorerben übergeht. Dies bedeutet jedoch, dass kein Pflichtteilsanspruch besteht, wenn es an einer

Beschränkung oder Beschwerde im Sinne des § 2306 BGB fehlt.

Bevor eine erbberechtigte Person eine Erbschaft ausschlägt, sollte sie sich daher bereits im Vorfeld beraten und überprüfen lassen, ob tatsächlich ein Ausnahmefall vorliegt, um eine ansonsten drohende schwerwiegende Fehlentscheidung zu vermeiden. Dabei ist rasches Handeln geboten, da die Frist zur Erbausschlagung regelmäßig nur sechs Wochen beträgt.

BGH-Entscheidung, Az. IV ZR 387/15:

Dem BGH lag in seiner Entscheidung vom 29.06.2015, Az. IV ZR 387/15, in diesem Zusammenhang der folgende (hier vereinfacht dargestellte) Fall zu Grunde: Die verwitwete Erblasserin war am 25.01.2012 verstorben. Zwei ihrer vier Kinder waren bereits verstorben. Der Kläger (ein Enkel der Erblasserin) und die Beklagte (eine Tochter der Erblasserin) stritten darüber, ob die Beklagte Miterbin der Erblasserin geworden war, oder ob ihr ein Pflichtteilsanspruch zustand, weil sie ihre Versäumung der Erbausschlagungsfrist wirksam angefochten und die Erbschaft sodann ausgeschlagen hatte.

In einem Testament aus dem Jahre 2007 hatte die Erblasserin die Beklagte als Miterbin zu ¼ eingesetzt. Zugunsten des Klägers und seiner Geschwister hatte die Erblasserin ein Vorausvermächtnis an einem Hausgrundstück ausgelobt, das sie in einem weiteren Testament mit einem Untervermächtnis zugunsten der Beklagten in Höhe von 15.000 € belastet hatte. Den Kläger hatte die Erblasserin zum Testamentsvollstrecker bestimmt. Die Beklagte erhielt von den Testamenten im März 2012 Kenntnis.



Ralf Fahrenholz LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Erbrecht

Am 12.06.2012 erklärte sie schriftlich die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist sowie die Ausschlagung der Erbschaft. Zur Begründung gab sie an, sie habe die Erbschaft in Wirklichkeit nicht annehmen wollen. Die Ausschlagungsfrist habe sie versäumt, da sie irrtümlich angenommen habe, dass sie im Falle einer Ausschlagung auch den Pflichtteilsanspruch sowie das Untervermächtnis verlieren würde. Zur Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen forderte die Beklagte den Kläger sodann zur Auskunft über den Nachlassbestand auf, was dieser jedoch ablehnte. Stattdessen beantragte der Kläger festzustellen, dass die Beklagte Miterbin zu ¼ Anteil geworden sei. Das Landgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Daraufhin legte die Beklagte Revision ein.

In seiner Entscheidung führte der BGH aus, dass das Berufungs-

gericht das Vorliegen eines rechtlich erheblichen Irrtums der Beklagten, der sie zur Anfechtung berechtigen würde, zu Unrecht verneint habe. Aus § 2306 Abs. 1 BGB könnten sich zur Anfechtung wegen Inhaltsirrtums berechtigende Sachverhaltskonstellationen ergeben. So werde der mit Beschränkungen und Belastungen beschwerte Erbe im Regelfall nicht wissen, dass er die Erbschaft ausschlagen müsse, um seinen Pflichtteilsanspruch nicht zu verlieren. Der Regelungsgehalt des § 2306 Abs. 1 BGB stehe im Gegensatz zum sonstigen Grundsatz, dass eine Erbausschlagung zum Verlust jeder Nachlassbeteiligung führt. Möglich sei, dass ein mit Belastungen und Beschwerden eingesetzter Erbe die Erbschaft lediglich deshalb nicht ausschlage, weil er davon ausgehe, ansonsten auch keinen Pflichtteilsanspruch zu haben.

Im konkreten Fall sei ferner unmaßgeblich, ob die Erbschaft ausdrücklich angenommen worden oder lediglich die Frist zur Erbausschlagung verstrichen sei. Zu einem Irrtum über die Folgen der bewussten oder unbewussten Annahme einer Erbschaft könne es umso mehr kommen, als der Erbe nunmehr unabhängig von der Größe des hinterlassenen Erbteils

die Erbschaft immer ausschlagen müsse, um den Pflichtteil zu verlangen. Die Anfechtungsfrist nach § 1954 Abs. 2 Satz 1 BGB beginne erst, sobald der Anfechtungsberechtigte Kenntnis vom Anfechtungsgrund erlange.

Entgegen dem Berufungsgericht könne ohne weitere Sachverhaltsaufklärung weder das Nichtvorliegen eines Irrtums noch eine Versäumung der Ausschlagungsfrist festgestellt werden. So fehle es an Feststellungen des Berufungsgerichts, ob die Beklagte durch das Nachlassgericht auf die Ausschlagungsmöglichkeit hingewiesen worden war, sowie, ob die Beklagte vor Ablauf der Fristen zur Ausschlagung und Anfechtung möglicherweise auf andere Weise Kenntnis von ihrem Irrtum erlangt habe. Der BGH wies die Sache daher an das Berufungsgericht zurück, um die erforderlichen Feststellungen zu treffen.

Fazit:

Der vorstehende Fall zeigt, dass vor einer angedachten Erbausschlagung unbedingt rechtzeitig anwaltlicher Rat gesucht werden sollte, um zu prüfen, ob eine Erbausschlagung im Einzelfall nicht nur möglich, sondern auch sinnvoll ist.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB